

Verein «Haus zur Heimat»

Protestantisches Alters- und Pflegeheim, Olten

Hausordnung

1. Jeder Hausbewohner erhält ein Exemplar der Statuten, des Betriebsreglements, der Hausordnung und der Gebührenordnung.
2. Die Hausbewohner, Pensionäre wie Heimpersonal, benehmen sich freundlich, rücksichtsvoll und in jeder Beziehung anständig.
3. Die Heimleitung führt den Haushalt. Sie sorgt für Aufrechterhaltung der Hausordnung und des Hausfriedens. Letzte Instanz in Streitfällen ist die Verwaltungskommission.
4. Jeder Hausbewohner hat das mitgebrachte Mobiliar in seinem Zimmer aufzustellen; außerhalb desselben darf er ohne besondere Bewilligung nichts aufstellen. Das Mobiliar soll in sauberem und einwandfreiem Zustand sein.
5. Unterhalt und Versicherung der Kleider und Mobilien ist Sache der Hausbewohner. Die Wäsche wird vom Heim besorgt.
6. Das Zimmer, welches der Hausbewohner bewohnt, ist in einem Verträge bezeichnet; es kann nur mit Zustimmung der Verwaltungskommission gewechselt werden.
7. Die Mahlzeiten finden normalerweise gemeinsam im Speisesaal statt. Besondere Kost wird nur auf ärztliche Verordnung und gegen entsprechende Vergütung verabreicht.
8. Das Frühstück wird um 7½ Uhr im Sommer, um 8 Uhr im Winter, das Mittagessen um 12.00 Uhr, das Abendessen um 18.00 Uhr serviert. Verschiebungen bleiben vorbehalten. Wer ohne Voranzeige nach vollendeter Mahlzeit erscheint, hat keinen Anspruch mehr auf dieselbe.
9. Die Aufenthaltsräume werden im Sommer bis 21.30 Uhr, im Winter bis 21.00 Uhr beleuchtet, nach dieser Zeit wird das Haus geschlossen. Ab 22.00 Uhr im Sommer, bzw. 21.30 Uhr im Winter hat absolute Ruhe zu herrschen.

10. Die Pensionäre des Heims verfügen, abgesehen von den Bestimmungen der Hausordnung, frei über ihre Zeit. Die Beschäftigungen im Heim dürfen jedoch weder die Zimmernachbarn stören noch für den baulichen Zustand der Zimmer nachteilig sein. Radioapparate und dgl. sind auf Zimmerstärke einzustellen.
11. Das tägliche Aufräumen der Zimmer, das Betten, das Reinigen der Kleider und Schuhe haben die Pensionäre grundsätzlich selbst zu besorgen oder die in der Gebührenordnung festgesetzte Entschädigung zu bezahlen. Eine monatliche Zimmerreinigung durch das Heimpersonal ist in der Miete inbegriffen.
12. Die Zimmer sind in guter Ordnung zu halten, jedes Frühjahr werden sie durch das Heimpersonal unentgeltlich gründlich gereinigt. Die Betten werden jährlich einmal ebenfalls unentgeltlich gelüftet und gesont.
Die Heimleiterin ist berechtigt, nötigenfalls die Instandstellung der Zimmer durch das Heimpersonal vornehmen zu lassen.
Es steht ihr jederzeit das Recht zur Besichtigung der Zimmer zu. Auf den Gängen und Aborten ist größte Reinlichkeit zu beachten. Beim Aufhängen von Gegenständen sind die Wände der Zimmer möglichst zu schonen.
13. Zum Wegschaffen des Kehrichts und Abraums sind die dazu bestimmten Papiersäcke zu verwenden. Diese sind in den Müllabwurf zu werfen. Es darf nichts zu den Fenstern hinausgeworfen werden.
14. Hunde, Katzen und lärmende Vögel dürfen nicht gehalten werden.
15. An den Beleuchtungsinstallationen, wie an den Heizvorrichtungen darf nichts eigenmächtig abgeändert werden.
Der Zutritt zu Küche, Waschküche, Anrichte und dgl. ist den Pensionären untersagt.
16. Ueber das Heimpersonal dürfen die Pensionäre zu Extraleistungen und Ausgängen nur im Einverständnis mit der Heimleitung verfügen.
Besondere Bemühungen sind besonders zu vergüten.
17. Kollekten dürfen nur mit Erlaubnis der Heimleitung veranstaltet werden. Das Hausieren auf dem Areal des Heims ist untersagt.

Olten, den 24. Mai 1961.